



**BETRIEBSFEIERN:** Folgende Punkte sind steuerlich zu beachten

## **1. BEGRIFF DER BETRIEBSVERANSTALTUNG**

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern, unabhängig davon, ob die Veranstaltung vom Arbeitgeber, Betriebsrat oder Personalrat durchgeführt wird.

Eine Betriebsveranstaltung liegt nur vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und gegebenenfalls Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzt.

Die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Arbeitnehmers fällt nicht unter den Begriff der Betriebsveranstaltung.

## **2. BEGRIFF DER ZUWENDUNGEN**

Unter Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung versteht die Finanzverwaltung:

- a.) Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- b.) die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten,
- c.) Musik, künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen,
- d.) Geschenke,
- e.) Zuwendungen an Begleitpersonen des Arbeitnehmers,
- f.) Barzuwendungen, die statt der in a) bis c) genannten Sachzuwendungen gewährt werden, wenn ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist,
- g.) Aufwendungen für den äußeren Rahmen,  
z.B. für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager.

Es kommt nicht darauf an, ob es sich um „übliche Zuwendungen“ handelt. Auch unübliche Zuwendungen, wie z.B. Geschenke, deren Wert je Arbeitnehmer 60 € übersteigt, oder Zuwendungen an einzelne Arbeitnehmer aus Anlass einer Betriebsveranstaltung, fallen in die Gesamtkosten.

KANZLEI  
SCHALLER

KANZLEI SCHALLER  
Silberstraße 28  
08451 Crimmitschau

Telefon: 03762 48 919 - 0  
Telefax: 03762 48 919 - 20

office@steuerberatung-schaller.de  
www.steuerberatung-schaller.de



### **3. FREIBETRAG**

Zuwendungen, die den Freibetrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen, sind als Betriebsausgabe abzugsfähig und nicht beim Arbeitnehmer zu besteuern. Der Freibetrag gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Auch bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt nur der Freibetrag von 110 €.

Die Freibetragsregelung kommt nur dann in Betracht, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

### **4. BESTEUERUNG DER ZUWENDUNG I.R. EINER BETRIEBSVERANSTALTUNG**

#### **Lohnsteuer**

Der den Freibetrag übersteigende Wert der Zuwendung kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal lohnversteuert werden (zuzügl. SolZ und KiSt).

#### **Sozialversicherung**

Sozialversicherungsrechtlich führt die Pauschalbesteuerung zur Beitragsfreiheit.

#### **Umsatzsteuer**

Es sind die beiden folgenden Fälle zu unterscheiden:

- Keine Überschreitung des Freibetrags von 110 € (brutto)

Es liegt keine steuerbare Leistung vor, der Arbeitgeber hat den Vorsteuerabzug entsprechend seiner Gesamttätigkeit.

- Überschreitung des Freibetrags

Es entfällt der Vorsteuerabzug insgesamt, insoweit wirkt der Freibetrag von 110 € bei der USt wie eine Freigrenze. Eine Wertabgabesteuerung unterbleibt.

.....  
▶ Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gern an.  
.....